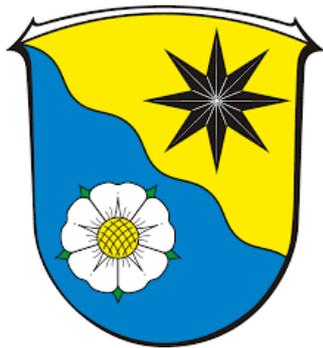


BEGRÜNDUNG [gem. § 9 Abs. 8 BauGB]

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/7 "Hinter der Kirche"

Gemeinde Diemelsee



- 13.03.2023 -

Begründung zum Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. VI/7 "Hinter der Kirche im Rahmen des Verfahrens zur

Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB // Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m § 2 Abs. 2 BauGB // Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB



Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	1
1.1	Planungsanlass und Planerfordernis	1
1.2	Ziel der Planung	1
1.3	Zweck der Planung	2
1.4	Ausgangssituation	2
1.4.1	Räumliche Lage	2
1.4.2	Städtebauliche und gründerische Bestandanalyse	3
1.4.3	Planerische Ausgangslage	5
1.4.4	Rechtliche Ausgangslage	10
1.4.5	Erläuterung der Planung	11
1.4.6	Verkehrliche Erschließung	12
1.4.7	Technische Erschließung	12
1.5	Begründung der Textfestsetzungen	14
1.5.1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	14
1.5.2	Bauweise	15
1.5.3	Stellung baulicher Anlagen	15
1.5.4	Öffentliche / private Straßenverkehrsfläche	15
1.5.5	Grünflächen	16
1.5.6	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	16
1.6	Bauordnungsrechtliche Festsetzung	17
1.6.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	17
1.6.2	Begrünung von baulichen Anlagen und Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen	17
1.6.3	Gestaltung der Standflächen für Abfallbehältnisse	18
2	Umweltbericht	19
2.1	Einleitung	19
2.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	19
2.1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	19
2.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf	22
2.2.1	Die Schutzgüter Boden und Fläche	22
2.2.2	Die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	26
2.2.3	Das Schutzgut Wasser	29
2.2.4	Die Schutzgüter Luft und Klima	31
2.2.5	Auf das Wirkungsgefüge zwischen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima	33
2.2.6	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	34
2.2.7	Auf die biologische Vielfalt	36
2.2.8	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete	36
2.2.9	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	36
2.2.10	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter ...	38
2.2.11	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	39

2.2.12	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	39
2.2.13	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.....	40
2.2.14	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	41
2.2.15	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.....	41
2.2.16	die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.....	42
2.3	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	42
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	43
2.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen.....	43
2.6	Zusätzliche Angaben	43
2.6.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	43
2.6.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	43
2.6.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	43
2.6.4	Referenzliste der Quellen	44
2.7	Anwendung der hessisches Kompensationsverordnung.....	45
2.8	Naturschutzrechtlicher Ausgleich	46
3	Voraussichtliche Auswirkungen der Planung	47
3.1	Soziale Auswirkungen	47
3.2	Stadtplanerische Auswirkungen	47
3.3	Infrastrukturelle Auswirkungen.....	47
3.3.1	Technische Infrastruktur	47
3.3.2	Soziale Infrastruktur	47
3.3.3	Verkehrliche Infrastruktur	47
4	Sonstige Inhalte	48
4.1	Rechtliche Grundlagen	48

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Fotoaufnahme – vorhandene Vegetationstypen.....	4
Fotoaufnahme – vorhandene Gehölzstrukturen	5
Darstellungen und Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009	6
Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Diemelsee	7
Ausschnitt aus dem Plan „Siedlungsstruktur“ zum Landschaftsplan der Gemeinde Diemelsee, Aufstellung in 2006	8
Ausschnitt aus dem Städtebaulichen Fachbeitrag, Plan: Siedlungsgenese und Abgrenzung des Fördergebietes Heringhausen, Stand 2015	9
Ausschnitt aus dem Hessisches Naturschutzinformationssystem (Natureg-Viewer), Stand September 2021	10
Ausschnitt aus dem Wasserrahmenrichtlinien-Viewer (WRRL-Viewer), Stand Februar 2022	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 – Flurstücksbezogene Grundstücksgrößen - Eigentumsanteile	3
Tabelle 2 – Umweltbericht // Rechtliche Grundlagen	20
Tabelle 3 – Fachplanungen	21
Tabelle 4 – Bilanzierung nach hessischer Kompensationsverordnung 2018	45
Tabelle 5 – Rechtliche Grundlagen	50

VORBEMERKUNGEN

Den Kommunen muss gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieser Selbstverwaltungshoheit der Kommune unterliegt auch die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken einer Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Landesgesetze. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bauleitplanes wird gemäß Baugesetzbuch in zwei Verfahrensschritten durchgeführt. Zunächst ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

An den Verfahrensschritt zur frühzeitigen Beteiligung schließt das formelle Verfahren an. Der Entwurf des Bauleitplanes ist mit der Begründung und den nach Einschätzung der Kommune wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer einer gesetzlich bestimmten Frist für die Öffentlichkeit auszulegen. Zeitgleich holt die Kommune die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, ein und stimmt den Bauleitplan mit den benachbarten Gemeinden ab.

Nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander wird der Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dem jeweiligen Bauleitplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Die konkreten Verfahrensschritte sind auf der Planzeichnung in der Verfahrensleiste dargestellt. Die Aufstellung des Bauleitplanes erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung, der Planzeichenverordnung, der Bauordnung des Landes Hessen und der Hessische Gemeindeordnung in ihrer aktuellen Fassung.

Diemelsee, 13. März 2023

- Bauamt -

Die Gemeinde hat nach § 2a Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 8 BauGB im Bebauungsverfahren dem Planentwurf eine Begründung mit den Inhalten nach § 2a Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB beizufügen.

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1.1 Planungsanlass und Planerfordernis

Der Bebauungsplan Nr. VI/7 „Hinter der Kirche“, OT Heringhausen, wurde durch Bekanntmachung am 08.07.2005 zum Zweck einer städtebaulich geordneten Siedlungserweiterung in Heringhausen in Kraft gesetzt. Neben Wohngebietsflächen wurden auch Mischgebietsflächen im Umfeld des ehemaligen Sägewerks planungsrechtlich gesichert. Seitdem wurden für den räumlichen Geltungsbereich drei weitere Bauleitplanverfahren zur Änderung und Ergänzung des Baurechts angefangen bzw. abgeschlossen. Der westliche Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. VI/7 „Hinter der Kirche“ wurde durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Feriendorf Diemelsee VI/10“ überplant und durch Bekanntmachung am 24.08.2018 in Kraft gesetzt. Im nordöstlichen Teilbereich wurde zur gewerblichen Erweiterung des Sägewerks die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VI/7 „Hinter der Kirche“, OT Heringhausen durch Bekanntmachung am 29.06.2007 in Kraft gesetzt. Südlich daran anschließend sollte eine weitere gewerbliche Erweiterung des Sägewerks planungsrechtlich gesichert werden. Hierfür hat die Gemeinde Diemelsee bereits den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/7 „Hinter der Kirche“ gefasst, das Verfahren aber nicht zum Abschluss gebracht. Das Verfahren wurde aufgrund der fehlenden gewerblichen Nutzung und anderer Entwicklungsabsichten durch Beschluss eingestellt.

Anlass der Planung ist, dass die Gemeinde Diemelsee beabsichtigt, den Tourismus in der Planungsregion als wichtigen regionalen Wirtschafts- und Einkommensfaktor unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern und weiterzuentwickeln. Hierdurch soll ein Angebot zur Ausschöpfung des Potentials im Tourismussektor geschaffen werden.

Touristische Vorhaben sind innerhalb der derzeit als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzten Flächen allgemein nicht zulässig. Daher ist es erforderlich, den Bebauungsplan zu ändern.

1.2 Ziel der Planung

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken der Gemeinde Diemelsee nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Hessischen Bauordnung.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/7 „Hinter der Kirche“ beabsichtigt die Gemeinde Diemelsee die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) als „Sondergebietsfläche“ (vgl. § 10 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „*Fremdenverkehrswesen, hier: Ferienwohnungen in einer Apartmentanlage*“ planungsrechtlich festzusetzen. Hierdurch beabsichtigt die Gemeinde Diemelsee den Tourismus in der Planungsregion als wichtigen regionalen Wirtschafts- und Einkommens-

faktor unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern und weiterzuentwickeln. Weiterhin beabsichtigt die Gemeinde Diemelsee mit der Änderung des vorbereitenden Bauleitplans ein Angebot zur Ausschöpfung des Potentials im Tourismussektor zu schaffen.

Durch den Bebauungsplan soll ferner die vorhandene Lücke zwischen dem Ferienpark und der vorhandenen Bebauung geschlossen werden. Gleichzeitig soll die Änderung zur Aufwertung des brachliegenden Areals im Bereich des ehemaligen Sägewerks beitragen.

1.3 Zweck der Planung

Durch die Änderung des verbindlichen Bauleitplans soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden, welche durch rechtsverbindliche Festsetzungen gewährleistet werden soll. Daher ist es die Aufgabe der Planung die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) planungsrechtlich zu sichern. Durch die Änderung des Bauleitplans soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Gleichzeitig soll die Planung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

1.4 Ausgangssituation

1.4.1 Räumliche Lage

Die Gemeinde Diemelsee liegt im Landkreis Waldeck- Frankenberg in Nordhessen. Die Gemeinde liegt im Naturraum „*Bergisch-Sauerländisches Gebirge*“, in der Haupteinheit „*Ost-sauerländer Gebirgslandschaft*“. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil „*Herringhausen*“, dieser liegt in der Teileinheit „*Vorupländer Hügelland*“. Das Landschaftsbild ist vom Diemelstausee und der Hügellandschaft in der Umgebung geprägt. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches kann städtebauliche in folgende Ausgangssituation eingeordnet werden:

- Lage im ländlich peripheren Raum
- Ungegliederte, aufgelockerte Bebauung
- Hangneigung durch Lage „*Am Rasenberg*“
- Östlich: Begrenzung durch landwirtschaftliche Nutzung (Wiesen- und Weidewirtschaft), räumliche Begrenzung durch vorhandene, historisch gewachsene Bebauung, räumlicher Kontext zum Ortskern
- nördliche Begrenzung durch ehemaliges Gelände des „*Sägewerks*“

Das Gelände des Änderungsbereiches steigt vom Diemelsee in Richtung Südosten gleichmäßig an. Es sind NN-Höhen von ca. 390 m bis 425 m zu verzeichnen.

Eigentumsanteile

Die jeweiligen flurstücksbezogenen Grundstücksgrößen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Flurstücksbezeichnung	Größe in Quadratmeter	Eigentumsverhältnisse
Gemarkung Heringhausen, Flur 2		
• Flurstück 61	6 423, 0	Gemeinde Diemelsee
• Flurstück 62	1 112, 8	Privat
• Flurstück 63	1 166, 4	Gemeinde Diemelsee
• Flurstück 67/19	2 459, 9	Gemeinde Diemelsee
• Flurstück 67/62	12 319, 4	Gemeinde Diemelsee

Tabelle 1
Flurstücksbezogene Grundstücksgrößen - Eigentumsanteile

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des verbindlichen Bauleitplanes wird durch die Grundstücke der Gemarkung Heringhausen (Diemelsee), Flur 2, Flurstücke 61, 62, 63, 67/19 und 67/62 begrenzt. Die genaue Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem Planteil zu entnehmen. Der räumliche Geltungsbereich besitzt eine Größe von 23 481, 50 Quadratmeter.

1.4.2 Städtebauliche und gründerische Bestandanalyse

Innerhalb des Geltungsbereiches vorhandene und angrenzende Nutzungen

Der räumliche Geltungsbereich wird aktuell landwirtschaftlich in Form einer Wiesen- und Weidewirtschaft genutzt. An den Geltungsbereich grenzen folgende Nutzungen an:

- Wiesen- und Weidewirtschaft
- Brachliegende Flächen im Norden (Entwicklungskonzept – Nahversorgung)
- Ferienwohnnutzung im Westen
- Waldflächen

Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über die vorhandenen Straßen „*Kirchstraße*“ (Kreisstraße K63) innerhalb der geschlossenen Ortslage erschlossen. Die innere Erschließung des Plangebietes ist aufgrund der Nutzung und der fehlenden verkehrlichen Infrastruktur nicht vorhanden.

Orts- und Landschaftsbild

Die für die Bebauung vorgesehen Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen werden zweiseitig von der vorhandenen Bebauung umzäunt. Nördlich grenzt das brachliegende Gelände des ehemaligen Sägewerks an. Westlich befindet sich ein einheitlich gestaltetes Ferienhausgebiet, sowie eine Stellplatzanlage. Die Bestandsanalyse im Kontext des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt auf Grundlage der Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Die Eigenart des Plangebietes wird durch eine ausgeprägte Hangneigung charakterisiert. Die Erdoberfläche befindet sich in Teilen nicht mehr in ihrem ursprünglichen Zustand, sodass die Erlebbarkeit der typischen, unverformten Erdoberfläche eingeschränkt ist. Markante

Geländemerkmale sind ebenso wenig vorhanden wie naturhistorisch bzw. geologisch bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile. Innerhalb des Plangebietes sind keine Gewässer vorhanden.

Die Siedlungsentwicklung bzw. -struktur entwickelte sich im dörflichen Ortsteil Heringhausen überwiegend im Kreuzungsbereich der „Seestraße“ und „Kirchstraße“, welche von Ihrer Gesamtanlage her als Kulturdenkmal gilt. Ab den 1950er Jahren wurden die Siedlungsflächen des Ortsteils durch die Erschließung als Ferienregion stark erweitert. So entstanden mehrere Neubausiedlungen und Feriengebiete im Osten des Ortes, welche sich zum Teil, siehe „Siekeweg“, an die ortstypische Bebauung anpassten. In der direkten Seelage wurden zwei Campingplätze sowie mehrere Ferienhäuser gebaut.

Die Vielfalt des Plangebietes wird durch einen eingeschränkten Abwechslungsreichtum beschrieben. Innerhalb des Plangebietes befinden sich neben der vorhandenen Wiesen- und Weidewirtschaft nur wenige landschaftsbildgliedernde Hecken und Gebüsche.

Die Schönheit des Plangebietes ist grundsätzlich subjektiv, kann aufgrund der vorhandenen Bebauung bzw. der brachliegenden Strukturen allerdings als eingeschränkt betrachtet werden. Im dem Plangebiet sind keine natürlichen und naturnahen Lebensräume mit spezifischer Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften und/oder naturnahe Gewässer vorhanden.

Vegetation und Biotopfunktion

Den überwiegenden Teil des Plangebietes bildet eine mäßig artenreiche Grünlandfläche. Hierbei handelt es sich um eine intensiv genutzte Frischwiese (KV Standard Nutzungstyp 06.350 Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen und Mähweiden)



Abbildung 1
Fotoaufnahme – vorhandene Vegetationstypen

Im nördlichen Plangebiet befindet sich ein aufgeschütteter Erdwall mit angrenzendem krautigen Saum sowie einem Gehölzwall. Im Südosten des Plangebiets befindet sich ein Bodenmiete des östlich angrenzenden Feriendorfs mit nitrophytischem Saum sowie ein daran angrenzender Gehölzsaum. Die Grünlandnutzung im Geltungsbereich erfüllt verbesserte Erosions-, Boden-, Wasserschutz-sowie Landschaftsbildaspekte. Pflanzenarten der Roten Liste

Hessens bzw. Deutschlands oder nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Pflanzenarten kommen im Geltungsbereich des verbindlichen Bauleitplans nicht vor.



Abbildung 2
Fotoaufnahme – vorhandene Gehölzstrukturen

Folgende Gehölze sind im Plangebiet aufzufinden:

- Salweide (*Salix caprea*), Schwarzdorn (*Prunus spinosa*), Brennessel (*Urtica dioica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Gewöhnlicher Erdrauch (*Fumaria officinalis*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Wiesenlabkraut (*Galium mollugo*), Wiesenbärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*), Wicke (*Vicia spec.*), Feldahorn (*Acer campestre*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Erholung

Das Plangebiet besitzt eine untergeordnete Erholungsfunktion. Diese wird durch das Erscheinungsbild der naturnahen Kulturlandschaft gebildet. Die brachliegenden Flächen sowie die baubedingten Auswirkungen der benachbarten Ferienhausanlagen beschränken die Erholungsfunktion.

1.4.3 Planerische Ausgangslage

Regionalplan Nordhessen 2009

Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.¹ Hierfür hat die

¹ § 1 Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung

Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen; die

oberste Landesplanungsbehörde auf Grundlage von § 4 HLPG den Regionalplan Nordhessen 2009 beschlossen. Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dabei unterscheidet das Raumordnungsgesetz in § 3 Abs. 1 ROG zwei verschiedene Arten von Festlegungen.

Grundsätze der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG

Die Beurteilung der Grundsatzfestlegungen umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Grundsätze der Raumordnung sind in sogenannten „Vorbehaltsgebieten“ planzeichnerisch festgelegt. Ein „Vorbehaltsgebiet“ ist ein Gebiet, welches bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben soll, dem bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Ziele der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG

Zielfestlegungen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmbar, vom Träger des Landes- oder der Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Die Ziele der Raumordnung sind in sogenannten „Vorranggebieten“ planzeichnerisch festgelegt. In dem „Vorranggebiet“ sind bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen, was andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließt, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. „Vorranggebiete“ lösen nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) für die gemeindliche Bauleitplanung eine Anpassungspflicht aus.²



Abbildung 3
Darstellungen und Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009

Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).

² Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Gemeinde Diemelsee hat in der Sitzung am 12. Februar 2021 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

Darstellungen von umweltschützenden Plänen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB sind auch die Darstellungen von umweltschützenden Plänen in der Abwägung zu berücksichtigen. Ausdrücklich genannt sind die Landschaftspläne und Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts. Pläne, die Rechtsnormqualität (Rechtsverordnung oder Gesetz) haben, unterliegen der planerischen Abwägung demgegenüber nicht.

Landschaftsplan der Gemeinde Diemelsee:

Mit der Karte „Siedlungsstruktur“ zum Landschaftsplan der Gemeinde Diemelsee werden für den Ortsteil Heringhausen die bestehenden relevanten Biotop- und Nutzungstypen im Außen- und Innenbereich, die geplante Siedlungserweiterung, die Schutz- und Entwicklungsflächen wiedergegeben und der Ausbau von Grünverbindungen innerhalb der Ortslagen vorgeschlagen.

Der Karte „Siedlungsstruktur“ ist zu entnehmen, dass die Flächen des Plangebietes als „frisches Grünland“ dargestellt werden. Die Flächen des Plangebietes werden mit der Schraffur „im F-Plan ausgewiesene Grünfläche“ und dem Symbol „Geplanter Spielplatz“ überlagert. Hierdurch wird die bereits im Flächennutzungsplan vorhandene Nutzung übernommen. Zusätzlich sind Schutz- und Entwicklungspflanzungen in Form von einer „Eingrünung/Gehölzpflanzungen“ dargestellt. Der südliche Teilbereich des „frischen Grünlands“ wird mit der Schraffur „Gemischte Bauflächen (Ausgewiesen)“ überlagert.



Abbildung 5
Ausschnitt aus dem Plan „Siedlungsstruktur“ zum Landschaftsplan der Gemeinde Diemelsee, Aufstellung in 2006

Den textlichen Erläuterungen zum Landschaftsplan der Gemeinde Diemelsee ist zu entnehmen, dass bei Siedlungs-, Industrie- und Gewerbeerweiterungen die Reduzierung des Flächenverbrauchs oberste Priorität hat. Flächenrecycling, höhere Baudichte, flächensparende Erschließung sind dafür Voraussetzungen. Ziel der landschaftsbezogenen Siedlungserweiterung sind harmonische Ortsränder (Baumreihen, Hecken, Obstwiesen), Grünzüge zwischen „alten“ und „neuen“ Siedlungen (Landschaftsbild, Erholung), Vermeidung von Siedlungssplittern im Außenbereich, Minimierung von Belastungen für Boden (Regenwasserversickerung), Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt. Im ländlichen Raum sollten überall sichtbare Großbauten vermieden werden. Vorrang sollte in den Ortsteilen die Modernisierung und Umnutzung älterer Wohn- bzw. Wirtschaftsgebäude haben, totale Oberflächenversiegelung von Verkehrsflächen sollten nur dort vorkommen, wo unbedingt erforderlich.

Informelle Planungen

Die Gemeinde Diemelsee befindet sich aktuell in einem Dorfentwicklungsprogramm. Im Rahmen der Dorfentwicklung wurde ein „*Städtebaulicher Fachbeitrag*“ für die Gemeinde Diemelsee mit den Ortsteilen Adorf, Benkhausen, Deisfeld, Flechtdorf, Giebringhausen, Heringhausen, Ottlar, Rhenege, Schweinsbühl, Stormbruch, Sudeck, Vasbeck und Wirmighausen erstellt (Stand 2015).

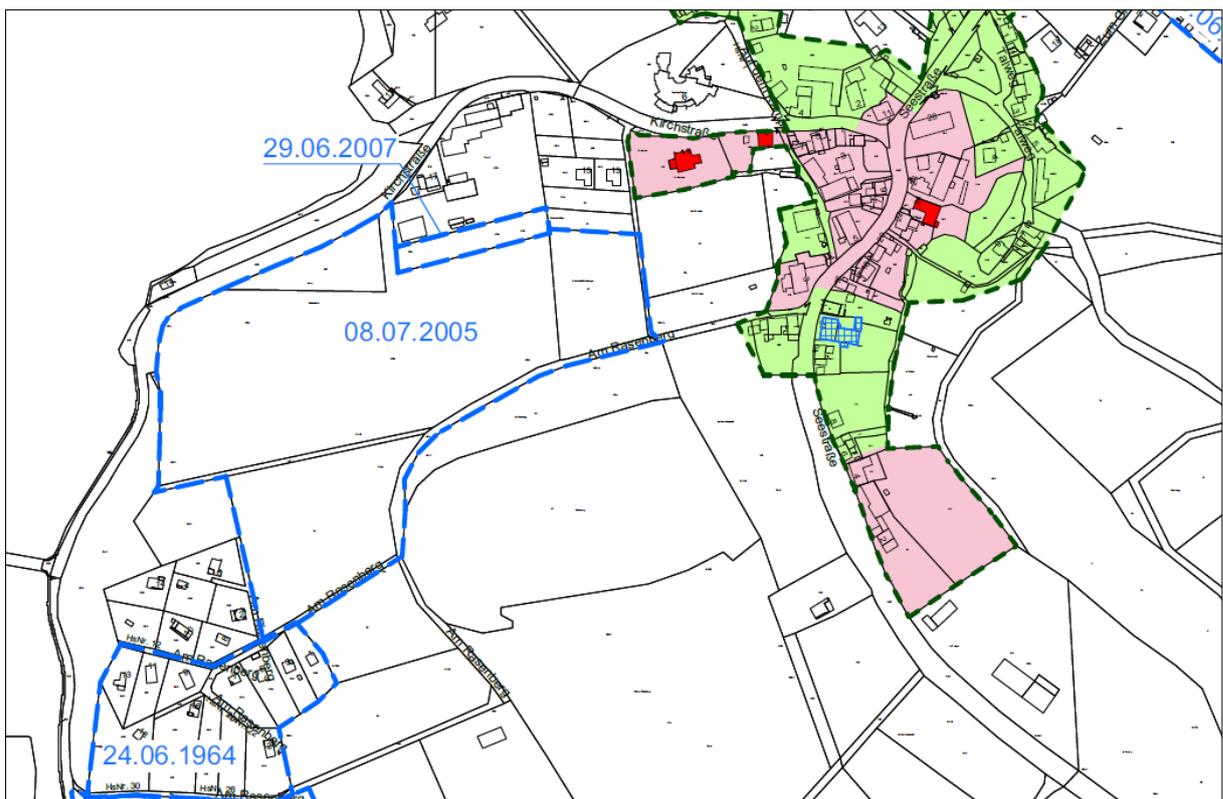


Abbildung 6
Ausschnitt aus dem Städtebaulichen Fachbeitrag, Plan: Siedlungsgenese und Abgrenzung des Fördergebietes Heringhausen, Stand 2015

Die Aufgabe des städtebaulichen Fachbeitrages liegt neben der Abgrenzung der örtlichen Fördergebiete auch in der Formulierung von Kriterien für eine ortstypische Bauweise, auf deren Grundlage die Förderung von privaten Investitionen im Rahmen der Dorfentwicklung vorgenommen werden kann. Durch das Konzept soll ein Beitrag zur Verbesserung der Wohn-

und Arbeitsverhältnisse sowie der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnendenstrukturen geleistet werden.

Die Planzeichnung stellt in der Farbe Grün den Ortskern bis 1950 dar. Das Dorfentwicklungsgebiet (Fördergebietsabgrenzung) wird durch die grün-gestrichelte Markierung gekennzeichnet, um den Ortskern für mögliche Investitionen im Kontext einer nachhaltigen Innenentwicklung festzulegen. Die rot markierten Einzelgebäude stellen Kulturdenkmäler dar, während die flächigen Grundstücke denkmalgeschützte Gesamtanlagen darstellen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Fördergebietsabgrenzung.

1.4.4 Rechtliche Ausgangslage

Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) werden durch die geplante Änderung des Bauleitplanes nicht beeinträchtigt. Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb des „Naturparks Diemelsee“. Dem Hessischen Naturschutzinformationssystem (Natureg-Viewer) sind keine weiteren relevanten Daten zu entnehmen.



Abbildung 7
Ausschnitt aus dem Hessisches Naturschutzinformationssystem (Natureg-Viewer), Stand September 2021

Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz

Das Plangebiet ist kein Gegenstand eines gesetzlich festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.



Abbildung 8
Ausschnitt aus dem Wasserrahmenrichtlinien-Viewer (WRRL-Viewer), Stand Februar 2022

Denkmalschutzrechtliche Aspekte

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine geschützten Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler.

1.4.5 Erläuterung der Planung

Die Gemeinde Diemelsee beabsichtigt den Tourismus in der Planungsregion als wichtigen regionalen Wirtschafts- und Einkommensfaktor unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern und weiterzuentwickeln.

Hierzu beabsichtigt die Gemeinde Diemelsee im Anschluss an das bestehende Ferienhausgebiet und dem brachliegenden, ehemaligen Sägewerk das planungsrechtliche Angebot für die Errichtung einer Apartmentanlage zu schaffen. Es sollen acht einzelne Sondergebietsflächen festgesetzt werden, auf denen jeweils ein Gebäude zugelassen werden soll. Innerhalb des Gebäudes können 13 Apartments unterschiedlicher Größe untergebracht werden. Zusätzlich soll ein Angebot für eine Gastronomie geschaffen werden.

Die Gebäude sollen sich an die Topographie des Geländes anpassen und in das bestehende Orts- und Landschaftsbild einfügen. Daher soll eine Höhenfestsetzung sowie eine Begrenzung der Anzahl der Vollgeschosse erfolgen. Durch die Festsetzungen soll ein zurückversetztes Staffelgeschoss zugelassen werden.

Für die Gestaltung der Außenwandflächen der baulichen Anlagen soll Außenwandputz, Glas und/oder Holz zugelassen werden, wobei die Außenwandflächen von Staffelgeschossen ausschließlich mit den Materialien Holz und Glas verkleidet werden dürfen.

Die Flächen zwischen den jeweiligen Sondergebieten sollen als Freiflächen fungieren. Neben der Nutzung dieser Flächen als Grünflächen (auch Bepflanzung) sollen sie der fußläufigen Erschließung dienen. Hier sollen großkronige Bäume gepflanzt werden, die das Plangebiet bereits kurzfristig begrünen und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimieren.

Es sollen weitere textliche Festsetzung zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft getroffen werden.

1.4.6 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über die "Kirchstraße" (Kreisstraße K63) und die vorhandenen Straßen im Bereich des Ferienhausgebietes erfolgen. Die Stellplätze sollen innerhalb der Gebäude nachgewiesen werden, um den Flächenverbrauch zu minimieren und eine Durchgrünung des Plangebietes sicherzustellen. Ausschließlich die geplante Gastronomie soll über die Erschließungsanlage „Am Rasenberg“ erschlossen werden. Die Stellplätze sind entsprechend der Stellplatzsatzung der Gemeinde Diemelsee nachzuweisen.

Heringhausen ist überregional über die nördlich verlaufende Bundesautobahn Nr. 44 erschlossen. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde über einen Anschluss an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs vom Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und ist insofern durch Buslinien zu erreichen. Ein Anschluss an den schienengebundenen Personennahverkehr besteht im Mittelzentrum Bad Arolsen.

Die fußläufige Erschließung des Plangebiet erfolgt über die vorhandenen straßenbegleitenden Fußwege.

1.4.7 Technische Erschließung

Die Wasserversorgung soll durch Anschluss an das Wasserverteilungsnetz der Gemeinde Diemelsee erfolgen. Bei der Erschließung des Plangebietes mit Trinkwasser sind für den Brandschutz ausreichend dimensionierte Leitungen vorzusehen.

Die Erschließung des Plangebietes mit Strom kann durch eine Netzerweiterung bzw. -verstärkung erfolgen. Ein Anschluss an das bestehende Netz kann durch einen Anschluss an die bestehende Transformatorenstation (Gemarkung Heringhausen (Diemelsee), Flur 2, Flurstück 67/101). hergestellt werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur ist die Verlegung neuer Infrastruktur innerhalb des Plangebietes erforderlich.

Die Abfallentsorgung hat gemäß den Bestimmungen der Abfallsatzung der Gemeinde Diemelsee und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg in der Neufassung zu erfolgen. Die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung führt in § 16 der Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ aus, dass Müll nur abgeholt werden darf, wenn:

- a) die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen und die Standplätze einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Müllbehälter standhält (Rasengittersteine, Splitt und Schotter sind ungeeignet, da sie den Kraftaufwand für den Behältertransport massiv erhöhen),
- b) die Transportwege von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei sind und im Winter Glätte durch Streuen und/oder Räumen von Eis und Schnee beseitigt ist,
- c) Müllbehälter, die von Hand bewegt werden, so aufgestellt sind, dass die Müllbehälter nicht unnötig angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren (Verhinderung von Pfützen durch ebene Flächen),
- d) Müllbehälter mit einem Inhalt von 110 Liter oder mehr so aufgestellt sind, dass der Transport über Treppen nicht erforderlich ist,
- e) die Transportwege bei Dunkelheit beleuchtet sind.

Für Vierradbehälter (z.B. 1.100 Liter-Gefäße) gelten zusätzliche Anforderungen. So muss der Transportweg eine durchgehend freigehaltene Breite von 1,50 m besitzen. Auf ein baulich hergestelltes Gefälle sollte möglichst verzichtet werden, darf aber maximal drei Prozent betragen.

Die Entsorgung des Abwassers wird gemäß § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Diemelsee durch den Anschluss an eine Abwassersammelanlage in Form eines Schmutzwasserkanales gewährleistet.

Das anfallende Niederschlagswasser soll gem. § 36 Hessisches Wassergesetz (HWG) ortsnah verwertet werden. Hierfür sind die Dachflächen der baulichen Anlagen zu begrünen und eine Substratschicht von mindestens acht Zentimeter einzurichten. Das Ausmaß der Wasser-rückhaltung und Speicherung durch den Substrataufbau ist unter anderem von der Ausbildung der Substratschicht, von der Jahreszeit und von der Vegetation abhängig. Die Abflussspitze bei Starkregenereignissen wird durch die Dachbegrünung um zirka 50 Prozent reduziert. Die Jahresabflussmenge wird um etwa 50 bis 80 Prozent verringert. Insbesondere die Begrünung der Dachflächen trägt zur Verdunstung des anfallenden Niederschlagswassers bei, sodass ca. 30 bis 90 Prozent des Jahresniederschlages auf diesen begrüneten Flächen verdunstet. Die Dachbegrünung trägt auf den überbaubaren Flächen zur Vermeidung der Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses bei. Durch die Festsetzung von Grünflächen legt die Gemeinde Diemelsee einen Anteil nicht überbaubarer Fläche von ca. 55 Prozent fest. Die Grundflächenzahl liegt somit deutlich unter der nach Baunutzungsverordnung zulässigen Obergrenze für Sondergebiete. Hierdurch beabsichtigt die Gemeinde Diemelsee der Pflicht zur Vermeidung der Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses Rechnung zu tragen.

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz soll das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Neben den genannten Maßnahmen zur Vermeidung der Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses beabsichtigt die Gemeinde Diemelsee das weitere Niederschlagswasser über ein getrenntes Leitungsnetz dem Stausee zuzuführen. Auf eine Versickerung soll aufgrund der Hangneigung sowie der Bodenverhältnisse verzichtet werden (Bodenschicht bis 0,20 Meter unter Geländeoberkante: Schluff, organisch [k_f -Wert = $10^{-6} - 10^{-8}$ m/s / durchlässig bis schwach durchlässig], Bodenschicht bis 0,50 Meter unter Geländeoberkante: Schluff, Verwitterungslehm [k_f -Wert = $10^{-6} - 10^{-8}$ m/s / schwach durchlässig bis sehr schwach durchlässig], Bodenschicht bis 1,00 Meter unter Geländeoberkante: Kies, Verwitterungszone, Devon [k_f -Wert = $10^{-3} - 10^{-5}$ m/s / stark durchlässig bis durchlässig], Bodenschicht bis 1,20 Meter unter Geländeoberkante: Schiefer, Devon [k_f -Wert = $10^{-5} - 10^{-6}$ m/s / durchlässig bis schwach durchlässig]).

1.5 Begründung der Textfestsetzungen

1.5.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Die Gemeinde Diemelsee beabsichtigt die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) als „Sondergebietsfläche“ (vgl. § 10 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „*Fremdenverkehrswesen, hier: Ferienwohnungen in einer Apartmentanlage*“ planungsrechtlich festzusetzen. Hierdurch soll der Tourismus in der Planungsregion als wichtiger regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen gefördert und weiterentwickelt werden. Durch die planungsrechtliche Festsetzung gilt die im rechtswirksamen Bebauungsplan getroffene Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz nicht weiter fort.

Maß der baulichen Nutzung

Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche wird auf Grundlage des § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO getroffen. Der Gesetzestext erfordert bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan „*stets*“ eine Festsetzung der Grundflächenzahl oder der Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (vgl. auch OVG NW, U.v. 16.8.1995 -7a D 154/94 – NVwZ 1996,923 = NWVBl. 1997,265).

Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundfläche beabsichtigt die Gemeinde Diemelsee der hervorgehobenen Bedeutung, die diesem Maßbestimmungsfaktor für die geordnete städtebauliche Entwicklung, insbesondere unter dem verstärkt zu berücksichtigen Belang des Bodenschutzes zukommt, Rechnung zu tragen. Die Festsetzung wird in diesem Umfang getroffen, um sicherzustellen, dass eine übermäßige Nutzung zu Lasten des Bodenschutzes, ausgeschlossen wird. Die Festsetzung wird in der Form getroffen, um einerseits ein kompaktes Erscheinungsbild der jeweiligen Baukörper und andererseits einen hohen begrünten Anteil im Plangebiet sicherzustellen.

Höhe baulicher Anlagen

Die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen wird auf Grundlage des § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO getroffen. Der Gesetzestext erfordert bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan eine Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen bzw. der Zahl der Vollgeschosse, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Die Gemeinde Diemelsee hat einen Verzicht auf die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen in pflichtgemäßer Ausübung ihres Planungsermessens geprüft. Mit dem Ergebnis, dass durch das Planvorhaben eine Einwirkungsmöglichkeit auf das Landschaftsbild besteht, ist eine Festsetzung zu treffen. Durch die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen bzw. der Zahl der Vollgeschosse sollen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf alle durch eine Höhenentwicklung berührten Belange begrenzt werden.

Zur eindeutigen Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gem. § 18 Abs. 1 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Die Höhe wird in der Maßeinheit „*Meter (m)*“ bestimmt.

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch die Begrenzung der Trauf- und Firsthöhe festgesetzt. Die Firsthöhe (FH) beschreibt bei geneigten Dächern den Abstand zwischen der Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OKFF) und der Oberkante (OK) der Dachhaut des Firstes. Die Traufhöhe (TH) beschreibt bei geneigten Dächern den Abstand zwischen der Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OKFF) und dem Schnittpunkt an der Schnittlinie Außenwand mit der Oberkante (OK) der Dachhaut. Durch die Festsetzung der Trauf- und Firsthöhen soll sichergestellt werden, dass sich die baulichen Anlagen in ihrer Dimensionierung in das Ortsbild einfügen

Zusätzlich wird als limitierender Faktor als oberer Bezugspunkt die Gesamthöhe festgesetzt. Die „Gesamthöhe“ (GH) wird durch die Oberkante des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage, bezogen auf den unteren Bezugspunkt; hier Normalhöhen Null (NHN) im Deutschen Haupthöhenetz 2016, bestimmt. Die Bezugspunkte werden getroffen, um sicherzustellen, dass sich die baulichen Anlagen in die vorhandene Topographie einfügen.

1.5.2 Bauweise

In der „*offenen Bauweise*“ werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet. Die Länge dieser Hausformen darf höchstens 50 Meter betragen.

Durch die Festsetzung wird eine besondere Bestimmung für die Anordnung der Gebäude im Verhältnis zu den Nachbargrundstücken ermöglicht. Hierdurch soll das siedlungstypische Bild mit Gebäuden, welche einen seitlichen Grenzabstand aufweisen und in der Regel eine Länge von 50 Meter nicht überschreiten, planungsrechtlich gesichert werden.

„*Einzelhäuser*“ sind allseits freistehende Gebäude von höchstens 50 Meter Länge mit städtebaulich gefordertem Abstand zu den seitlichen und rückwärtigen Nachbargrenzen, deren Tiefe (Abstandsflächen) sich nach hessischer Bauordnung bemisst. Die Zahl der Vollgeschosse ist ebenso unerheblich, wie die in dem Haus enthaltenen Eigentumseinheiten bzw. Mietwohnungen.

„*Doppelhäuser*“ sind zwei an einer (seitlichen) Nachbargrenze aneinandergebaute, im Übrigen jedoch freistehende (Wohn-)Häuser.

„*Hausgruppen*“ sind mindestens drei an mehreren Reihenhausgrundstücken ohne Grenzabstand aneinandergebaute Häuser von höchstens 50 Meter Gesamtlänge, deren äußere Kopfhäuser einen einseitigen Grenzabstand einhalten müssen.

1.5.3 Stellung baulicher Anlagen

Die Stellung baulicher Anlagen wird zur Gestaltung des Ortsbildes durch den Bebauungsplan vorgegeben. Hierdurch sollen sich die baulichen Anlagen in die Topographie einfügen und die Nutzung solarer Strahlungsenergien bauliche vorbereitet werden.

1.5.4 Öffentliche / private Straßenverkehrsfläche

Die Straßenverkehrsfläche wird als private Straßenverkehrsfläche festgesetzt, um die Erschließung der jeweiligen Sondergebiete zu sichern. Da die Erschließung der rückwärtigen Gebäude ausschließlich über die Durchfahrt eines Gebäudes (Tiefgaragendurchfahrt) möglich ist, werden die Verkehrsflächen als private Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird festgesetzt, um die fußläufige Erschließung der Baugebiete aufzuwerten und gleichzeitig zusätzliche, baugebietsfremde Verkehrsemissionen zu unterbinden.

1.5.5 Grünflächen

Durch die Festsetzung privater Grünflächen soll eine „Durchgrünung“ des Plangebietes planungsrechtlich gesichert werden. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind innerhalb der privaten Grünfläche allgemein nicht zulässig.

1.5.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Eine Festsetzung für die private Außenbeleuchtung erfolgt, da Lichtverschmutzungen Organismen in besiedelten Bereichen beeinträchtigen können. Vor allem Insekten und Fledermäuse, aber auch andere nachtaktive Tiere und ziehende Vögel sind davon betroffen. Für sie kann die Straßen- oder Grundstücksbeleuchtung eine Gefahr darstellen. Zugvögel können durch künstliche Lichtquellen leicht die Orientierung verlieren. Die Verwendung entsprechender Beleuchtungseinrichtungen mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung und geeigneten Leuchtmitteln kann diese negativen Wirkungen deutlich verringern.

Das Verbot, Bäume, Gebüsche und andere Gehölze innerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zu schneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen, wird durch textliche Festsetzung gesichert, um die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes durch den Bebauungsplan zu bekräftigen. Gleichzeitig soll durch die Ergänzung der gesetzlichen Vorgaben durch die Festsetzung zum Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen die Voraussetzung für die dauerhafte Erhaltung wertvoller Bäume bzw. Gehölze und ihrer besonderen Funktionen als Gerüst des Biotopverbundes sowie als Nahrungs- und Lebensraum insbesondere für zahlreiche Insekten, Kleinsäuger und Vogelarten an den vorhandenen Standorten geschaffen werden.

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Um den gesetzlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, wird die Festsetzung getroffen, dass das anfallende, unbeschadete Niederschlagswasser in den Stausee ohne Vermischung mit Schmutzwasser eingeleitet wird.

Die Festsetzung zu der Gestaltung und Nutzung der Freiflächen in Form eines wasser- und luftdurchlässigen Aufbaus wird getroffen, um die Auswirkungen auf den Boden- und den Wasserhaushalt zu begrenzen. Hierdurch soll dem § 36 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz in Verbindung mit § 58 Wasserhaushaltsgesetz Rechnung getragen werden. Demnach ist Niederschlagswasser dort zu verwerten, wo es anfällt, wenn dem wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, bzw. dieses ortsnah versickert wird.

1.6 Bauordnungsrechtliche Festsetzung

1.6.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen werden auf Grundlage von § 91 Abs. 1 Nr. 1 Hessische Bauordnung (HBO) getroffen. Demnach können Gemeinden durch Satzung die äußere Gestaltung baulicher Anlagen erlassen.

Die Festsetzung zur Gestaltung der Dachform wird in der Form getroffen, um in Abhängigkeit der vorgegebenen Stellung baulicher Anlagen die bauliche Ausnutzung der Gebäude zu erweitern und gleichzeitig die Voraussetzungen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien zu schaffen. Durch die Gestaltung der Dachform sollen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert, das anfallende Niederschlagswasser vor Ort verwertet werden.

Die Materialien und Farbtöne zur Gestaltung der Außenwandflächen werden durch die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen vorgegeben, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Kontext der Naherholung zu minimieren.

1.6.2 Begrünung von baulichen Anlagen und Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen

Die Festsetzungen zur Bepflanzung der privaten Grünfläche, wird auf Grundlage von § 91 Abs. 3 i.V.m. § 1 Nr. 5 Hessische Bauordnung (HBO) getroffen. Demnach können Gemeinden durch Satzung die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen erlassen. Durch die Festsetzungen zur Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen sollen die vorhandenen benachbarten Lebensräume für Flora und Fauna erweitert bzw. ergänzt und ein Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität geleistet werden.

Die Festsetzungen entsprechender Pflanzgrößen bei Jungbäumen sollen bereits in kurzer Zeit die Entwicklung ökologisch und visuell wirksamer Freiraumstrukturen für eine attraktive Begrünung des Sondergebietes sicherstellen. Zudem ist zu erwarten, dass bei Bäumen mit größeren Stammumfängen geringere Beschädigungen durch Zerstörung auftreten. Die Festsetzung soll die Entwicklung klimatisch wirksamen Grünvolumens bereits kurz- bis mittelfristig sicherstellen und bereits nach kurzer Entwicklungszeit eine attraktive Durchgrünung/Eingrünung des Sondergebietes ermöglichen.

Durch den Bebauungsplan sind für die Begrünung von Dachflächen (Flachdachbegrünung mit Substratschicht von > acht Zentimeter) und Gestaltung von vertikalen Fassadenflächen besondere Anforderungen zu erfüllen. Durch diese Anforderungen soll dem § 9 Satz 5 HBO Rechnung getragen werden, indem das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstaltet wird. Somit soll eine visuelle Aufwertung die bauliche Anlage besser in das Landschaftsbild einfügen. Zusätzlich können unter anderem positive Auswirkung auf die Umwelt, Luft- und Lebensqualität erzielt werden. Durch die Begrünung der Dachflächen kann eine Minderung von Luftschadstoffen mittels trockener Deposition erwartet werden. Hierdurch soll die Beeinträchtigung der Luftqualität reduziert werden. Durch die begrünten Dachflächen sollen die vorhandenen benachbarten Lebensräume für Flora und Fauna erweitert bzw. ergänzt und ein Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität geleistet werden. Die Festsetzungen zur Begrünung der Dachflächen können eine passive Niederschlagsrückhaltungen erzielen und zeitgleich Abflussverzögerung erwirken. Zusätzlich kann zwischengespeichertes Wasser zeitverzögert verdunsten, sodass weitere positive Auswirkungen auf das Mikroklima zu erwarten

sind. Verminderte Umgebungstemperaturen führen in sommerlichen Hitzeperioden zu einem verbesserten thermischen Komfort.

Stein- und Kiesbeete sowie Schottergärten zu Zierzwecken sind nicht zulässig, da es sich bei der Art der Gestaltung des Freiraums um eine städtebaulich und ökologisch unerwünschte und bedenkliche Entwicklung der Versiegelung nutzbarer Freiräume handelt.

Die Festsetzung zur Verwendung von einheimischen und standortgerechten Arten wird getroffen, da eine auf die örtlichen Standortbedingungen abgestimmte Auswahl einheimischer Arten die Voraussetzung für die dauerhafte Be- bzw. Durchgrünung des Raumes mit einem Gerüst naturnaher Gehölzstrukturen, das Lebensräume für eine große Anzahl heimischer Tierarten bietet, ist. Die Verwendung standortgerechter einheimischer Arten wird weiter festgesetzt, damit sich Anpflanzungen mit geringem Pflegeaufwand optimal entwickeln und Nahrungsgrundlage sowie Lebensräume für die heimische Tierwelt bieten. Weiterhin dient die Verwendung einheimischer Arten der langfristigen Erhaltung des gebietstypischen Charakters der vorhandenen Vegetation.

1.6.3 Gestaltung der Standflächen für Abfallbehältnisse

Die Festsetzungen zur Beschränkung von Werbeanlagen werden auf Grundlage von § 91 Abs. 3 i.V.m. § 1 Nr. 5 Hessische Bauordnung (HBO) getroffen. Demnach können Gemeinden durch Satzung Vorschriften zur Beschränkung der Gestaltung der Standflächen für Abfallbehältnisse erlassen.

Durch die Festsetzung soll sichergestellt werden, dass sich die Standflächen für Abfallbehältnisse in das Ortsbild einfügen und nicht verunstaltend wirken.

- Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung -

2 Umweltbericht

2.1 Einleitung

2.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Diemelsee beabsichtigt den vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplan zu ändern. Durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Diemelsee die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) als „*Sonderbaufläche*“ darzustellen. Parallel dazu soll durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/7 „Hinter der Kirche“ die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) als „*Sondergebietsfläche*“ (vgl. § 10 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „*Fremdenverkehrswesen, hier: Ferienwohnungen in einer Apartmentanlage*“ planungsrechtlich festgesetzt werden.

Hierdurch beabsichtigt die Gemeinde Diemelsee den Tourismus in der Planungsregion als wichtigen regionalen Wirtschafts- und Einkommensfaktor unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern und weiterzuentwickeln.

Das Plangebiet kann über das bestehende angrenzende Ferienhausgebiet erschlossen werden. Daher ist lediglich die innere Erschließung zu erweitern.

2.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Hierzu zählen gem. § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Durch die Umweltprüfung werden die auf Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die abzuhandelnden Schutzgüter sind die jeweiligen Fachgesetze, in denen die allgemeinen (nicht abschließenden) Grundsätze und Ziele definiert werden, von Bedeutung.

Tabelle 2 – Umweltbericht // Rechtliche Grundlagen

Schutzgut	Fachgesetz	Grundsätze und Zielaussagen
Boden	Baugesetzbuch [BauGB]	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	Bundesbodenschutzgesetz [BBodSchG]	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Fläche	Baugesetzbuch [BauGB]	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz [WHG]	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Hessische Wassergesetz [HWG]	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft, Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz [BImSchG]	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Baugesetzbuch [BauGB]	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft

Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	Bundesnatur- schutzgesetz [BNatSchG]	und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogel- schutzgebiete, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Lei- stungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Ab- satz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bun- desnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen. Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebens- grundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier und Pflan- zenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	FFH- und Vogel- schutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildleben- den Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstel- lung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildleben- der Vogelarten.
Landschaft	Baugesetzbuch [BauGB]	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur- haushaltes.
Mensch	Baugesetzbuch [BauGB]	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleit-pläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissions- schutzgesetz [BImSchG]	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelt- einwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entste- hens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Kultur- und Sachgüter	Bundesnatur- schutzgesetz [BNatSchG]	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zer- siedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
	Hessisches Denk- malschutzgesetz [HDSchG]	Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.

Tabelle 3 – Fachplanungen

Fachplanungen	Grundsätze und Zielaussagen
Regionalplan Nordhessen 2009	Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft
Flächennutzungsplan der Gemeinde Diemelsee	Gemischte Bauflächen Öffentliche Grünflächen

2.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.2.1 Die Schutzgüter Boden und Fläche

Bestandsaufnahme

Fläche:	Die verfahrensgegenständlichen Flächen wurden über den bestehenden Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche bzw. Mischgebiet rechtsverbindlich festgesetzt.
Boden:	<p>Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG sind die Funktionen des Bodens u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Die nachfolgende Bodenbewertung wird in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (HMUELV 2011) erfolgen. Die Datengrundlage für die Bodenbewertung wird dem Boden Viewer Hessen (HLNUG 2020A) entnommen.</p> <p>Das Plangebiet ist circa 2,35 Hektar groß. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegt ein in nördliche bis nordwestliche Richtung einfallendes Hanggelände vor. Derzeit handelt es sich bei der Fläche um unbebautes Grünland. Das Untersuchungsgebiet liegt am nordöstlichen Rand des Rheinischen Schiefergebirges im Bereich des sogenannten Ost-sauerländer Hauptsattels. Der Untergrund wird von den gefalteten und teils leicht metamorph überprägten Gesteinen des Mittel- und Oberdevons aufgebaut.</p> <p>Die Böden des Plangebiets lassen sich in die Bodenhauptgruppe 6 – „Böden aus solifluidalen Sedimenten“, Gruppe 6.2 – „Böden aus lössleharmen Soliflukationsdecken“ und die Untergruppe 6.2.3 – „Böden aus lössleharmen Soliflukationsdecken mit basenarmen Gesteinsanteilen“ einordnen. Die Bodeneinheit wird als „Braunerden mit Regosolen und Rankern“ beschrieben. Unter einer geringmächtigen Schicht aus Oberboden (organischer Schluff) sind Verwitterungslehme aus kiesigen Schluffen vorhanden, die wenige Dezimeter Schichtmächtigkeit aufweisen und anschließend ab Oberbodenbasis in schluffig - sandige Kiese der Verwitterungszone des Devons wechseln. Diesen folgt plattiger Schiefer als Felsgestein des Devons. Es ist anzunehmen, dass felsige Strukturen in Tiefen zwischen 0,90 und 1,40 Meter beginnen. Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des hydrogeologischen Teilraums "Paläozoikum des nördlichen Rheinischen Schiefergebirges". Die anstehenden Schiefer sind Kluffgrundwasserleiter mit relativ geringer hydraulischer Leitfähigkeit und geringem Speichervermögen. Lokal auftretende junge tektonische Auflockerungszonen und Verwitterungsdecken können abweichende hydraulische Eigenschaften haben. Die Wasserbewegung des Kluffgrundwassers ist überwiegend auf offene Trennfugen beschränkt. Die</p>

Wasserwegsamkeiten sind auf Grund der tektonischen Beanspruchung stark richtungsabhängig. Bevorzugte Durchlässigkeiten sind in Streichrichtung der variszischen Falten- und Muldenachsen, d.h. Südwest-Nordost und in Richtung der Nordwest-Südost-Richtung verlaufenden Querstörungen zu beobachten.

Die Bodenwasserverhältnisse werden im oberflächenrelevanten Tiefenbereich durch Niederschlagseinträge und Ausbildung von Sickerwässern beeinflusst. Insbesondere aus Richtung des nach Süden bis Südosten ansteigenden Geländes sind des Weiteren Hangwasser zu erwarten, die durch das umliegende Niederschlagseinzugsgebiet gespeist werden.

Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (Quelle: BodenViewer Hessen) verschiedene Bodenfunktionen (Nitratrückhalt, Feldkapazität, Ertragspotenzial, Lebensraum,) zu einer Gesamtbewertung. Die Böden des Plangebietes werden mit einem sehr geringen bis mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet. Dabei wurde die Feldkapazität und das Nitratrückhaltevermögen mit sehr gering bis gering, das Ertragspotential mit mittel bis hoch und die Standorttypisierung mit mittel bewertet. Nach dem BodenViewer Hessen liegt die Acker- und Grünlandzahl in weiten Teilen überwiegend zwischen 15 und 45. Für das Plangebiet besteht aufgrund der Hanglage und der Bodenbeschaffenheiten keine hohe Erodierbarkeit der Böden durch Wasser.

Nach aktuellem Stand der Altflächendatei des Landes Hessen sind im Umfeld des Geltungsbereiches keine entsprechenden Flächen vorhanden. Seltene oder gefährdete Bodenarten, wie Moore bzw. besonders nährstoffarme Böden, sind nicht vorhanden. Ein besonderes Entwicklungspotenzial des Bodens ist nicht festzustellen. Der Boden im Geltungsbereich hat keine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Seltene oder gefährdete Bodenarten, wie Moore bzw. besonders nährstoffarme Böden, sind nicht vorhanden. Ein besonderes Entwicklungspotenzial des Bodens ist nicht festzustellen. Der Boden im Geltungsbereich hat keine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|--|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Bodenverdichtungen und Erschütterungen • Verluste von Bodenfunktionen durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Bodenbewegungen und Bodenzwischenlagerungen) |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen durch möglich Einträge (Streusalz) |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch Voll- und Teilversiegelungen |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Fläche und Boden sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Diemelsee verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|-------------------|--|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none"> • Standortwahl – Keine bedeutsamen oder höherwertigen Bodenstrukturen • Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches |
|-------------------|--|

Minimierung

- Begrenzung der überbaubaren Grundfläche (deutlich unter den Orientierungswerten nach BauNVO (zwischen 0,20 und 0,25))
- Anlage von Grünflächen zur dauerhaften Bodenruhe
- Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen bei privaten Wegen und Zufahrten
- Keine umfangreichen Stellplatzanlagen (stattdessen Tiefgaragen)
- Verwendung von standortgerechten Arten (Bodenschutz)
- Verpflichtende Dachbegrünung

Maßnahmen zum vorbeugenden Bodenschutz

- Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung, wie z.B. der Schutz des Mutterbodens nach § 202 Baugesetzbuch; von stark belasteten oder befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
- Vermeidung von Bodenverdichtungen; bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen, d.h. gegebenenfalls Einsatz von Baggermatten, breiten Rädern oder Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden.
- Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden sowie gegebenenfalls Verwendung von Geotextil oder Tragschotter.
- Wo logistisch möglich, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z.B. durch Absperrung mit Bauzäunen oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen; bodenschonend Einrichtung und Rückbau.
- Vermeidung von Fremdwasserzufluss; gegebenenfalls vom Hang herabkommender Niederschlag ist z.B. durch einen Entwässerungsgraben an der hangaufwärts gelegenen Seite des Grundstückes während der Bauphase, um das unbegrünte Grundstück herumzuleiten; Anlegen von Rückhalteeinrichtungen und Retentionsflächen.
- Technische Maßnahmen zum Erosionsschutz.
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens
- Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen; die Höhe der Boden-Mieten darf 2 Meter bzw. 4 Meter bei Ober- bzw. Unterboden nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren, gegebenenfalls unter Verwendung von Geotextil oder Erosionsschutzmatten, gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort, d.h. der Ober- und Unterboden ist separat auszubauen, zu lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen.
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
- Zuführen organischer Substanz und Kalken (Erhaltung der Bodenstruktur, hohe Gefügestabilität, hohe Wasserspeicherfähigkeit, positive Effekte auf Bodenorganismen).

- Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit Verweis auf die Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen“ (HMUKLV, Stand: März 2017)

Durch den verbindlichen Bauleitplan entstehen verschiedene Wirkfaktoren, die sich bei einer Bebauung auf die Bodenfunktion bzw. Bodenteilfunktion auswirken. Durch den Vollzug des Bebauungsplanes kommt es unter anderem zu Flächenneuversiegelungen, Verdichtungen sowie Auftrag, Abtrag und Überdeckung. Dadurch ist in diesem Bereich von einem vollständigen Verlust der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Böden, der Flora, der Funktion des Wasserhaushaltes und der Archivfunktion auszugehen.

Durch das geringe Ertragspotenzial der Flächen und der bisherigen Nutzung besitzen diese keine übergeordneten Funktionen für die Landwirtschaft. Mit der Umsetzung der Planung kann insgesamt eine Fläche von ca. 23 435 Quadratmetern in Anspruch genommen werden, wobei anzunehmen ist, dass maximal ca. 5 050 Quadratmeter vollversiegelt werden. Die beanspruchten Flächen stehen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zur Verfügung, natürliche Bodenprozesse werden im Bereich der Voll- und Teilversiegelungen weitgehend unterbunden.

Die Flächeninanspruchnahme wird als **dauerhafte Beeinträchtigung** eingestuft. Hierbei handelt es sich um eine unwiederbringliche Zerstörung vorhandener Bodenfunktionen, die zu kompensieren ist. Die Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren konkretisiert und dem Eingriff verbindlich zugeordnet.

2.2.2 Die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme

Vegetation:

Die potentielle natürliche Vegetation stellt der Hainsimsen-Traubeneichenwald dar, in dem die dominierende Traubeneiche von Rotbuche und Hainbuche begleitet wird. Im Unterwuchs finden sich Arten nährstoffarmer, sauerhumoser, nicht zu basenarmer Lehmböden (Drahtschmiele, Heidelbeere, Weiße Hainsimse, Maiglöckchen, Faulbaum, Vogelbeerbaum).

Das betroffene Grünland wird augenscheinlich als Mähwiese genutzt (keine Zäune). Insgesamt präsentiert sich der Bestand wüchsig (deutlicher Düngungseinfluss) mit einer Dominanz der Obergräser wie dem Wiesen-Fuchsschwanzgras (*Alopecurus pratensis*). Der Kräuteranteil tritt gegenüber der Gräser deutlich zurück. Zu nennen sind hier vor allem Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum Sec. Ruderalia*) und Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*). Nach KV wird der Bestand dem Typ der intensiv genutzten Wirtschaftswiesen zugeordnet.

Artenliste: Wiesen-Fuchsschwanzgras (*Alopecurus pratensis*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Knautgras (*Dactylis glomerata*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Rispe (*Poa pratensis*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum Sec. Ruderalia*), Gamander Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Rotklee (*Trifolium pratense*)

Amphibien:

Die Eigenschaften des Habitats von Amphibien reichen von geschlossenen, waldigen Lebensräumen bis zu offenen, vegetationsarmen Landschaften in den ersten Sukzessionsstadien. Die Habitate bestehen zumeist aus zwei nahe beieinander liegenden Biotoptypen: einem aquatischen (Laichgewässer) und einem terrestrischen (Landhabitat) Habitat. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind keine Laichgewässer vorhanden. Trotz des angrenzenden stehenden Gewässers (Stausee) ist aufgrund der räumlichen Barrieren (zweijährige Baustelle und Verkehrsstrasse) mit ausreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass Amphibien den räumlichen Geltungsbereich als terrestrisches Habitat nicht nutzen.

Reptilien:

Die Habitate von Reptilien sind auf bestimmte Lebensraumtypen beschränkt. Neben strukturierten Hängen, Heiden und Wiesen sind Ton-, Sand- und Kiesgruben, Felsen und Steinbrüche, Hangmauern, Ruderalstellen und -flächen sowie Feuchtgebiete Lebensräume, in denen Reptilien zu erwarten sind.

Innerhalb des Plangebietes sind im nördlichen Teilbereich Aufschüttungen mit ruderalen Vegetationsstrukturen vorhanden, welche durchaus ein Potenzial für die Besiedelung mit Reptilien aufweisen. Hinweise auf Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Durch die baubedingten Störwirkungen ist anzunehmen, dass in dem stark frequentierten Bereich keine Vorkommen von Reptilien zu erwarten sind.

Tagfalter und Insekten:

Tagfalter besiedeln verschiedene terrestrische Lebensräume. In der Agrarlandschaft stellen vor allem extensive Wiesen und Säume ein wichtiges Habitat dar. Im Geltungsbereich stellen die westliche Wiesenfläche und auch der sich durch das Gebiet ziehende Böschungssaum Lebensräume für Tagfalter dar. Die Qualität bemisst sich an der Ausstattung dieser Strukturen, da sowohl Nektarpflanzen für die adulten Falter und Raupenfutterpflanzen vorhanden sein müssen. Hinweise auf europäisch geschützte Schmetterlingsarten liegen aktuell nicht vor.

Insekten stellen die artenreichste Klasse der Tiere dar und besiedeln nahezu jeden Lebensraum. Der Rückgang der Insekten ist dabei auf verschiedenen Ursachen zurückzuführen (z.B. Landnutzungswandel, Nutzungsintensivierung, Flächenverbrauch u.a.). Die Wiesenflächen und der durch das Gebiet verlaufende Böschungssaum bieten Rückzugsräume und Verbindungskorridore.

Säugetiere:

Im Planungsraum ist ein eingeschränktes Artenspektrum von Säugetieren zu erwarten. Es ist bekannt, dass ein Haselmausvorkommen westlich der Feriendorfgebietes vorhanden ist. Aufgrund der baubedingten Störungen sowie der Unterbrechung der Geländekante als Verbindungskorridor ist in Verbindung mit den fehlenden Kleinstrukturen ein Vorkommen geschützter Arten nicht zu erwarten.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten besitzt das Plangebiet für Fledermäuse eine untergeordnete Bedeutung. Die Gehölzsäume können Leitstrukturen und Nahrungshabitate (Transferflüge) dienen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen der angrenzenden größeren Gehölzstrukturen auch Quartierstandorte vorkommen. Da aber die angrenzenden Gehölze nicht betroffen sein werden, ergibt sich auch hieraus keine artenschutzrechtliche Problematik.

Daher ist anzunehmen, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die lokale Population vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen werden können.

Vögel:

Bei der vegetationskundlichen Bestandsaufnahme wurden Vogelarten beobachtet. Hierbei wurden ubiquitäre Vogelarten, wie Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) gesichtet, die das Grünland und die wenigen Gehölzstrukturen als Nahrungshabitat und/oder Verbindungskorridor nutzen.

Für die Feldlerche, die in Hessen als Art der Vorwarnliste für die Rote Liste der Brutvögel geführt wird und die nach BNatSchG zu den besonders geschützten Arten gehört, kann mit ausreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass sie die Flächen nicht als Brutrevier nutzt, da sie von jeglichen vertikalen Strukturen einen Mindestabstand einhält. Die Gehölzbestände sowie die baubedingten Störwirkungen des benachbarten Feriendorfes lassen darauf schließen, dass die Art von der Planung nicht betroffen ist.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- Baubedingt**
 - Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge
 - Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr
 - Inanspruchnahme von Flächen, die als Habitat dienen können, durch Baustelleneinrichtungen, Bodenmieten und Materiallagerung
- Betriebsbedingt**
 - Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen
 - Beeinträchtigung durch Bewegung
 - Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen (Abgase)
- Anlagenbedingt**
 - Silhouettenwirkungen der baulichen Anlagen

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Diemelsee verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- Vermeidung**
 - Keine Inanspruchnahme höherwertiger Strukturen
 - Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
- Minimierung**
 - Verwendung von heimischen und standortgerechten Arten zur Ergänzung der Lebensräume, Mindestgröße bei der Pflanzung von Jungbäumen
 - Flächenbezogener Mindestanteil, auf dem Grün- und Gartenflächen anzulegen sind zur Ergänzung der bestehenden Lebensräume
 - Festlegung von Flächen mit Bindungen für die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur Ergänzung der bestehenden Lebensräume
 - Verpflichtende Begrünung von baulichen Anlagen bei Flachdächern und flach geneigten Dächern zur Ergänzung der bestehenden Lebensräume
 - Festlegung zur Begrünung vertikaler Fassadenflächen mit Rank- und Kletterpflanzen zur Ergänzung der bestehenden Lebensräume
 - Verwendung insektenschonender Leuchtmittel
 - Festsetzung zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG
 - Begrenzung der Grundflächenzahl (deutlich geringer als Orientierungswerte nach BauNVO)
 - Keine umfangreichen Stellplatzanlagen (stattdessen Tiefgaragen)

Der absehbare Lebensraumverlust ist nur als **geringer bis mittlerer Eingriff** in Natur und Landschaft **zu werten**. Durch die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft können bestehende Lebensräume gesichert und ökologisch wirksame Ersatzlebensräume für Tier- und Pflanzenarten in dem Baugebiet geschaffen und ein Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität geleistet werden. Die Ersatzlebensräume können in Verbindung mit Biotopstrukturen der Umgebung zu einer Vernetzung von Lebensräumen beitragen und im Siedlungsraum als Nahrungs- und Rückzugsraum dienen. Trotz der Inanspruchnahme von bisher nicht versiegelten Flächen werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität des Geltungsbereiches prognostiziert.

Die Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen und Lebensräumen durch Versiegelung wird als **dauerhafte Beeinträchtigung** eingestuft. Hierbei handelt es sich um eine Beeinträchtigung vorhandener Lebensraumstrukturen, die zu kompensieren ist. Die Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren konkretisiert und dem Eingriff verbindlich zugeordnet.

2.2.3 Das Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme

Wasser:

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine Fließgewässer oder sonstige Oberflächengewässer. Der räumliche Geltungsbereich ist kein Gegenstand eines festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes.

Die aktuelle Oberflächenentwässerung der Flächen erfolgt den topographischen Gegebenheiten entsprechend in nordwestliche Richtung zum Diemelsee hin.

Die Durchlässigkeit und Versickerungsfähigkeit des Bodens für das anfallende Niederschlagswasser werden wie folgt angegeben:

Bodenschicht	Kf-Wert m/s	Durchlässigkeit
Schluff, organisch (Oberboden)	10^{-6} bis 10^{-8}	durchlässig bis schwach durchlässig
Schluff (Verwitterungslehm)	Unter 10^{-6} bis unter 10^{-8}	schwach durchlässig bis sehr schwach durchlässig
Kies (Verwitterungszone, Devon)	10^{-3} bis 10^{-5}	stark durchlässig bis durchlässig
Schiefer (Devon)	10^{-5} bis 10^{-6}	durchlässig bis schwach durchlässig

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

Baubedingt

- Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Bodenverdichtungen und Erschütterungen, erhöhter Niederschlagswasserabfluss
- Verluste von Bodenfunktionen (Verdichtung von Poren) durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Bodenbewegungen und Bodenzwischenlagerungen), geringere Speicherfähigkeit

Betriebsbedingt

- Beeinträchtigungen durch mögliche Einträge (Streusalz)

Anlagenbedingt

- Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser bzw. für die Grundwasserneubildungsrate - Verlust sämtlicher Bodenfunktionen (Speicherfähigkeit der Poren) durch Voll- und Teilversiegelungen

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Diemelsee verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

Vermeidung

- Keine Inanspruchnahme von Oberflächengewässern oder Beeinträchtigung von Fließgewässern
- Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Minimierung

- Begrenzung der überbaubaren Grundfläche (deutlich geringer als Orientierungswerte nach BauNVO)
- Keine umfangreichen Stellplatzanlagen (stattdessen Tiefgaragen)
- Anlage von Grünflächen zur dauerhaften Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers
- Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen bei privaten Wegen und Zufahrten
- Einleitung von anfallendem, unbeschadetem Niederschlagswasser in ortsnahes Gewässer

- Verpflichtende Dachbegrünung für alle baulichen Anlagen zur Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers in Form der Verdunstung
- Verwendung von einheimischen und standortgerechten Arten

Künftig sind für einen Teilbereich des Plangebietes erhöhte Niederschlagswasserabflüsse zu erwarten. Zur Reduzierung der Auswirkungen werden die Beeinträchtigungen durch eine verpflichtende Dachbegrünung, die Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen, die Integration von Stellplatzanlagen in die Gebäude und die Anlage von Grünflächen kann der Niederschlagswasserabfluss deutlich reduziert werden. Daher ist nicht zu erwarten, dass allein von der durch die Satzung ermöglichten zusätzlichen Flächenversiegelung negative Auswirkungen auf das Boden- und Grundwasserregime des Raumes ausgehen werden. Das anfallende Niederschlagswasser, welches nicht vor Ort verwertet werden kann, soll dem angrenzenden Gewässer (Stausee) ohne Vermischung mit Schmutzwasser zugeführt werden.

2.2.4 Die Schutzgüter Luft und Klima

Bestandsaufnahme

Luft und Klima:

Die Gemeinde Diemelsee ist durch die unterschiedliche Landschaftsgestalt und Oberflächenbeschaffenheit von einem sehr ausgeprägten örtlich differenzierten Klima geprägt.

Im gesamten Gemeindegebiet gibt es keine so großen, zusammenhängenden städtischen Wohn- und Gewerbebereiche einschließlich Verkehrsflächen, dass es zu einem potenziell überwärmten Stadtraum mit eingeschränktem Luftaustausch kommen könnte. Auch Barrierewirkungen gegenüber abfließenden Luftmassen gehen von den Ortschaften nicht aus.

In der Mitte des Gemeindegebiets, dem Naturraum Ostsauerländer Gebirgsrand, herrscht ein kühlfeuchtes Klima mit Nebel und Spätfrösten. Durch die rückseitige Lage zum Rothaargebirge fallen geringere Niederschlagsmengen als im Westen. Sie nehmen sukzessive von West nach Südost von 850 - 900 mm bis 700 - 750 mm ab. Die Jahresmitteltemperatur in der Höhenlage von 550 m liegt bei 6 - 7° C.

In dem Naturraum Ostsauerländer Sattel herrscht ein kühlfeuchtes Klima mit Nebel und Spätfrösten.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb einer offenen Gemarkung. Das Klima dieser offenen Gemarkung ist durch stärkere Temperatur- und Windextreame geprägt. Durch fehlende Beschattung ist die Erwärmung der Erdoberfläche am Tage höher, während diese Flächen in der Nacht stärker auskühlen. Durch die hinzukommende Hangneigung und Gliederung des Geländes wird von „potenziell hoch aktivem Kaltluftentstehungsgebiet“ gesprochen.

Das südlich angrenzende Waldstück hat die Klimafunktion der Frischluftentstehung. In und über den Wäldern entwickelt sich besonders in windschwachen Strahlungsnächten Kaltluft, die durch die Filterwirkung gegenüber Staub Frischluftqualität erhält.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|---|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Staub- und stofflichen Emissionen |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen aus Heizungsanlagen • Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen aus dem Verkehr |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser – Verlust an Verdunstungskühle • Erhöhung der Oberflächenrauigkeit - Erhöhung der Temperatur |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Luft und Klima sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Diemelsee verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

Vermeidung

- Keine Inanspruchnahme von Oberflächengewässern oder Beeinträchtigung von Fließgewässern, Maßnahme zur Wiedernutzbarmachung von Flächen (ehem.Sägewerk)

Minimierung

- Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
- Begrenzung der überbaubaren Grundfläche (geringer als die Orientierungswerte nach BauNVO)
- Anlage von Grünflächen zur dauerhaften Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zum Erhalt der Verdunstungskühle
- Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen bei privaten Wegen und Zufahrten
- Verpflichtende Dachbegrünung
- Schattenspendende Pflanzungen innerhalb der Grünflächen unter Verwendung von standortgerechten Arten
- Reduzierung der Verkehrsflächen auf das erforderliche Minimum

Durch die Bebauung werden zusätzliche Flächen versiegelt, die hierdurch ihre untergeordneten Funktionen nur noch eingeschränkt wahrnehmen können. Durch die zusätzliche Baumasse erhöht sich die Wärmeabstrahlung. Die Emissionsbelastung aus Heizungsanlagen kann sich ebenfalls erhöhen.

Die Planung führt aufgrund der bereits vorhandenen Versieglungsrate und Flächengröße zu geringen Veränderungen. Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes, der geringen Eingriffintensität und der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs handelt es sich um **geringe Beeinträchtigungen**.

2.2.5 Auf das Wirkungsgefüge zwischen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima

Wirkfaktor ► Wirkt auf ▼	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Land- schaft	Kultur / Sachgü- ter
Mensch		Artenvielfalt, ökologische Strukturen verbessern die Erholungsfunktion	---	---	Einfluss auf Siedlungsklima und Wohlbefinden des Menschen	Land-schaft dient als Erho-lungs-raum	---
Tiere u. Pflanzen	Störung durch Personen	Einfluss der Vegetation auf die Tierwelt	Boden als Lebens-raum	Einfluss Bodenwas-serhaus-halt auf die Vegetation	Beeinflusst Standortfakto-ren für Vege-tation	Vernet-zung von Lebens-räumen	---
Boden	Veränderung durch Verdichtung, Versiegelung	Zusammen-setzung der Bodenorga-nismen wirkt sich auf die Bodengenese aus		Einfluss auf die Bodenent-wicklung	Einfluss auf Bodenentste-hung, Verwit-terung	---	---
Wasser	Gefahr durch Schadstoffe-intrag	Vegetation erhöht Was-serspeicher- und -filterfä-higkeit	Schad-stofffilter und -puffer, Einfluss auf die Grund-wasserneu-bildung		Einfluss auf Grundwasser-neubildungs-rate	---	---
Klima und Luft	Veränderung der Lufthygi-ene, Luftbah-nen und Wär-meabstrah-lung	Steigerung der Kaltluft-produktivität, Verduns-tungskühlung	Speiche-rung von Wasser, Verduns-tungsküh-lung	Verduns-tungsküh-lung		Einfluss-faktor bei Ausbil-dung des Mikrokli-mas	---
Land-schaft	Kulturland-schaft (anthropogen ver-ändert)	Arten- und Strukturreich-tum als Cha-rakteristikum	---	---	Beeinflusst Standortfakto-ren für Vege-tation		---
Kultur u. Sachgü-ter	Kulturgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Sachgüter werden über die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere abgehandelt						

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dieser Vorgehensweise liegt ein Umweltbegriff zugrunde, der die Umwelt nicht als Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern ganzheitlich versteht.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage des Plangebietes, der aktuellen Nutzung, der Größe, der umliegenden Habitate und Nutzungsstrukturen sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten

2.2.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme

Orts- und Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild beschreibt das Wirkungsgefüge zwischen der "Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft".

Die Gemeinde Diemelsee liegt im Naturraum „Bergisch-Sauerländisches Gebirge“, in der Haupteinheit „Ostsauerländer Gebirgslandschaft“. Die Ortschaft Heringhausen befindet sich in der Teileinheit „Vorupländer Hügelland“. Das Landschaftsbild ist vom Diemelstausee und der Hügellandschaft in der Umgebung geprägt. Ein wechselndes Bild von Acker- und Grünlandflächen sowie Wald bewirken eine hohe Strukturvielfalt.

Die für die Bebauung vorgesehen Flächen wurden bisher als öffentliche Grünfläche planungsrechtlich festgesetzt. Die Fläche unterliegt aktuell einer landwirtschaftlichen Nutzung. An die Flächen schließt zweiseitig die vorhandene Vegetation an. Am nördlichen Rand des Geltungsbereiches grenzt ein bewaldeter und schroffer Steilhang als geschütztes Biotop der hessischen Biotopkartierung 4618-1056 – „Wäldchen mit Felsflur“ an. Der Betrachtungsraum befindet sich auf einer Erhebung, dessen Hochpunkt das naturräumliche Bild durch einen Wald prägt. Die aus der Erhebung resultierende Hanglage mit nördlicher Ausrichtung besitzt folglich unterschiedliche Höhengniveaus.

Die Bestandsanalyse im Kontext des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt auf Grundlage der Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Die Eigenart des Plangebietes wird durch eine Hangneigung bzw. Terrassierung des angrenzenden Ferienhausgebietes charakterisiert. Die Erdoberfläche befindet sich nach dem Eingriff des nördlich angrenzenden brachliegenden Sägewerks nicht mehr in ihrem ursprünglichen Zustand, sodass die Erlebbarkeit der typischen, unverformten Erdoberfläche eingeschränkt ist. Markante Geländemerkmale sind ebenso wenig vorhanden wie naturhistorisch bzw. geologisch bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile. Der auslaufende vorhandene Vegetationszug stellt einen untergeordneten Landschaftsteil dar. Innerhalb des Plangebietes sind keine Gewässer vorhanden.

Die Vielfalt des Plangebietes wird durch einen eingeschränkten Abwechslungsreichtum beschrieben. Innerhalb des Plangebietes befinden sich neben dem auslaufenden Vegetationszug nur wenige landschaftsbildgliedernde Hecken und Gebüsche. Eine Mehrzahl der vorhandenen Elemente ist im Rahmen von Baumaßnahmen bzw. Erdablagerungen entstanden. Aufgrund des fehlenden Vollzugs des Bebauungsplanes sind bisher keine landschaftsbildprägenden Anpflanzungen vorhanden.

Die Schönheit des Plangebietes ist grundsätzlich subjektiv, kann aufgrund der Nähe und Blickbeziehungen zum Stausee als ausgeprägt betrachtet werden. Allerdings sind im Plangebiet keine natürlichen und naturnahen Lebensräume mit spezifischer Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften und/oder naturnahe Gewässer vorhanden.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die brachliegende Nutzung und das bereits vorhandene, bisher nicht eingegrünte Ferienhausgebiet herabgesetzt.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|--|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge • Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen • Beeinträchtigung durch motorisierten Verkehr • Beeinträchtigung durch Lieferverkehr |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung und Teilversiegelung der landwirtschaftlich genutzten Grünflächen • Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen • Beeinträchtigungen durch Aufschüttungen und Abgrabungen |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Diemelsee verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|---|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von heimischen und standortgerechten Arten zur Ergänzung der Lebensräume, Mindestgröße bei der Pflanzung von Jungbäumen • Flächenbezogener Mindestanteil, auf dem Grünflächen anzulegen sind; Festlegung von öffentlichen Grünflächen zur Sicherstellung eines durchgrüneten Gebietes • Begrenzung der überbaubaren Grundfläche (deutlich geringer als die Orientierungswerte nach BauNVO) • Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen, Bezug auf Normalhöhennull, um die Gebäude an die vorhandene Topographie anzugleichen, hierdurch Erhalt des Gebietscharakters • Ausrichtungen der Gebäude durch Vorgabe der Firstrichtung • Begrünung von Dach- und zusammenhängenden Fassadenflächen • Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Gestaltung der Außenwandflächen |

Aufgrund der angrenzenden Nutzung und baulichen Prägung, der wenigen landschaftsbildprägenden Elemente, der Weiterführung des vorhandenen Orts- und Landschaftsbildes sowie der durchzuführenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfährt die Landschaft bzw. das Landschaftsbild lediglich **geringe Beeinträchtigungen**.

Im Zuge der Bilanzierung nach Hessischer Kompensationsverordnung wird für die Sondergebietsflächen eine Zusatzbewertung vorgenommen. Dem § 8 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG wird Folge geleistet, da die Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen des Landschaftsbildes nach Beendigung des Eingriffs nicht erheblich sind und aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zurückbleiben.

2.2.7 Auf die biologische Vielfalt

In Bezug auf die biologische Vielfalt sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der anlagenbedingte Verlust von Lebensraumstrukturen durch gleichwertige Ausweichmöglichkeiten in Form von Grünflächen mit Pflanzbindungen kompensiert werden kann.

2.2.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete

Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz werden durch die geplante Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. FFH- Gebiete und Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.2.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bestandsaufnahme	
Immissionen:	<p>Die immissionsschutzrechtliche Situation im Plangebiet ist charakterisiert durch die vorhandenen Nutzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.</p> <p>Das Plangebiet liegt nach Angaben des Lärm Viewers Hessen in einem potenziell ruhigen Gebiet (<40 dB(A)) ohne Nutzungskonflikt. Insbesondere Lärm stellt eine Beeinträchtigung für die Gesundheit des Menschen dar. Aktuell befindet sich das angrenzende Ferienhausgebiet in Fertigstellung, weshalb es baubedingt zu temporären Beeinträchtigungen kommen kann.</p> <p>Auch luftverunreinigende Stoffe können schon in geringen Konzentrationen negative Folgen für die menschliche Gesundheit haben. Im Plangebiet lassen sich durch die gegenwärtige Nutzung keine Emissionsquellen festmachen. Die Nutzung des angrenzenden Sägewerks wird nicht weiterverfolgt.</p>
Erholung	<p>Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.</p> <p>Das Plangebiet ist trotz der planungsrechtlichen Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz aufgrund der tatsächlichen landwirtschaftlichen Nutzung für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Daher weist der Untersuchungsraum keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur auf.</p>
Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:	
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge • Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr
Betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen durch Verkehrsemissionen

- Beeinträchtigungen durch Emissionen (Lärm-, und Licht- und stoffliche Emissionen)

Anlagenbedingt

- Silhouettenwirkung der baulichen Anlagen

Durch die Prüfung der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Diemelsee verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

Vermeidung

- Begrenzung der überbaubaren Grundfläche (deutlich geringere als Orientierungswerte nach BauNVO), um eine zu hohe bauliche Dichte zu vermeiden
- Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen, Bezug auf Normalhöhennull, um die Gebäude an die vorhandene Topographie anzugleichen

Minimierung

- Festlegung von öffentlichen Grünflächen mit Bindungen für die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur optischen Einbindung der Nutzung in das Landschaftsbild - auch als schattenspendende Maßnahmen (thermisches Wohlbefinden), Verwendung von heimischen und standortgerechten Arten zur Ergänzung der Lebensräume, Mindestgröße bei der Pflanzung von Jungbäumen (kurz- bis mittelfristiger Erfolg), Erhöhung der Lebensraumqualität
- Verwendung bestehender Erschließungsanlagen
- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Erhaltung des bestehenden Siedlungsbildes

Aufgrund der Lage und des Charakters des Sondergebietes (der Erholung dienend) ist anzunehmen, dass nachteilige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Der zusätzliche Verkehr wird durch die bestehende Erschließungsanlage im Norden des Gebietes geführt. Dem in § 50 BImSchG zugrundeliegenden Grundsatz der Trennung sich gegenseitig störender Nutzungen über entsprechende Abstände wird gefolgt. Bezüglich des Gewerbes sind daher aufgrund der Berücksichtigung der Trennung sich gegenseitig störender Nutzungen über entsprechende Abstände keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme

Bau-, Natur- und Bodendenkmäler Innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich keine geschützten Bau-, Natur- oder Bodendenkmäler.

Es werden keine bau-, betriebs-, und anlagenbedingten **Eingriffe** durch den Vollzug des Bebauungsplanes verursacht:

- | | |
|------------------------|---------|
| Baubedingt | • keine |
| Betriebsbedingt | • keine |
| Anlagenbedingt | • keine |

Durch die Prüfung der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter legt die Gemeinde Diemelsee keine verbindlichen Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- Vermeidung**
- Hinweis: Sollten dennoch bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, sind diese nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).
 - Keine Beeinträchtigung von geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern
 - Erhalt von Ortsbildern
- Minimierung**
- keine

Visuelle Beeinträchtigungen im Umfeld geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, die sich sowohl im Siedlungskontext als auch im landschaftlichen Freiraum befinden, werden nicht erwartet. Daher ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

2.2.11 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vermeidung von Emissionen

Bewertung	Bei der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben sind die im Gebäudeenergiegesetz festgelegten energetischen Mindestanforderungen für Neubauten einzuhalten. Hierbei sind beispielsweise Heizungs- und Klimatechnik sowie Wärmedämmstandard und Hitzeschutz von Gebäuden geregelt. Bei Neubauten gibt das Gebäudeenergiegesetz bestimmte Anteile an regenerativen Energien vor, die das Gebäude zum Heizen oder auch Kühlen verwenden muss. Hierdurch können insgesamt Emissionen vermieden werden.
-----------	--

Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Bewertung	Die Darstellungen in Plänen des Abfallrechts sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB zu berücksichtigen, sodass der sachgerechte Umgang mit Abfällen ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes ist. Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit Abfällen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).
-----------	--

Sachgerechter Umgang mit Abwässern

Bewertung	Der sachgerechte Umgang mit der Abwasserbeseitigung ist ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes. Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit der Abwasserbeseitigung den Anforderungen des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den sonstigen fachlichen Anforderungen des WHG.
-----------	---

2.2.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nutzung erneuerbarer Energien

Bewertung	Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch den verbindlichen Bauleitplan nicht vorgeschrieben. Durch die planungsrechtlichen Festsetzungen dürfen in Verbindung mit den bauordnungsrechtlichen Vorgaben derartige Anlagen errichtet werden. Bei Neubauten gibt das Gebäudeenergiegesetz bestimmte Anteile an regenerativen Energien vor, die das Gebäude zum Heizen oder auch Kühlen verwenden muss.
-----------	--

Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bewertung	Durch den Bebauungsplan werden Maßnahmen (Firstrichung der Gebäude) festgelegt, die die sparsame und effiziente Nutzung von Energie planungsrechtlich vorbereiten.
-----------	--

2.2.13 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Landschaftsplan der Gemeinde Diemelsee

Bewertung

Mit der Karte „Siedlungsstruktur“ zum Landschaftsplan der Gemeinde Diemelsee werden für den Ortsteil Heringhausen die bestehenden relevanten Biotop- und Nutzungstypen im Außen- und Innenbereich, die geplante Siedlungserweiterung, die Schutz- und Entwicklungsflächen wiedergegeben und der Ausbau von Grünverbindungen innerhalb der Ortslagen vorgeschlagen.

Der Karte „Siedlungsstruktur“ ist zu entnehmen, dass die Flächen des Plangebietes als „frisches Grünland“ dargestellt werden. Die Flächen des Plangebietes werden mit der Schraffur „im F-Plan ausgewiesene Grünfläche“ und dem Symbol „Geplanter Spielplatz“ überlagert. Hierdurch wird die bereits im Flächennutzungsplan vorhandene Nutzung übernommen. Zusätzlich sind Schutz- und Entwicklungspflanzungen in Form von einer „Eingrünung/Gehölzpflanzungen“ dargestellt. Der südliche Teilbereich des „frischen Grünlands“ wird mit der Schraffur „Gemischte Bauflächen (Ausgewiesen)“ überlagert.

Den textlichen Erläuterungen zum Landschaftsplan der Gemeinde Diemelsee ist zu entnehmen, dass bei Siedlungs-, Industrie- und Gewerbeerweiterungen die Reduzierung des Flächenverbrauchs oberste Priorität hat. Flächenrecycling, höhere Baudichte, flächensparende Erschließung sind dafür Voraussetzungen. Ziel der landschaftsbezogenen Siedlungserweiterung sind harmonische Ortsränder (Baumreihen, Hecken, Obstwiesen), Grünzüge zwischen „alten“ und „neuen“ Siedlungen (Landschaftsbild, Erholung), Vermeidung von Siedlungssplittern im Außenbereich, Minimierung von Belastungen für Boden (Regenwasserversickerung), Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt. Im ländlichen Raum sollten überall sichtbare Großbauten vermieden werden. Vorrang sollte in den Ortsteilen die Modernisierung und Umnutzung älterer Wohn- bzw. Wirtschaftsgebäude haben, totale Oberflächenversiegelung von Verkehrsflächen sollten nur dort vorkommen, wo unbedingt erforderlich.

Sonstige Pläne

Wasserschutzrecht	<i>Keine.</i>
Abfallrecht	<i>Keine</i>
Immissionsschutzrecht	<i>Keine</i>

2.2.14 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Das Ziel der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in den betreffenden Gebieten wird durch das Vorhaben nicht infrage gestellt.

2.2.15 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dieser Vorgehensweise liegt ein Umweltbegriff zugrunde, der die Umwelt nicht als Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern ganzheitlich versteht.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage des Plangebietes, der Größe, der umliegenden Habitate und Nutzungsstrukturen sowie der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Wirkungsgefüge							
Wirkfaktor	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur / Sachgüter
► Wirkt auf ▼ Mensch		Artenvielfalt, ökologische Strukturen verbessern die Erholungsfunktion			Einfluss auf Siedlungsklima und Wohlbefinden des Menschen	Landschaft dient als Erholungsraum	---
Tiere u. Pflanzen	Störung durch Personen	Einfluss der Vegetation auf die Tierwelt	Boden als Lebensraum	Einfluss Bodenwasserhaushalt auf die Vegetation	Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation	Vernetzung von Lebensräumen	---
Boden	Veränderung durch Verdichtung, Versiegelung	Zusammensetzung der Bodenorganismen wirkt sich auf die Bodengenese aus		Einfluss auf die Bodenentwicklung	Einfluss auf Bodenentstehung, Verwitterung		---
Wasser	Gefahr durch Schadstoffeintrag	Vegetation erhöht Wasserspeicher- und -filterfähigkeit	Schadstofffilter und -puffer, Einfluss auf die Grundwasserneubildung		Einfluss auf Grundwasserneubildungsrate		---
Klima und Luft	Veränderung der Lüthygiene, Luftbahnen und Wärmeabstrahlung	Steigerung der Kaltluftproduktivität, Verdunstungskühlung	Speicherung von Wasser, Verdunstungskühlung	Verdunstungskühlung		Einflussfaktor bei Ausbildung des Mikroklimas	---
Landschaft	Kulturlandschaft (anthropogen verändert)	Arten- und Strukturreichtum als Charakteristikum			Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation		---
Kultur u. Sachgüter	Kulturgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Sachgüter werden über die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere abgehandelt						

2.2.16 die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Als Ursachen schwerer Unfälle oder Katastrophen werden in Anlehnung an die 12. BImSchV (Störfallverordnung) betriebsbedingte Gefahrenquellen, umgebungsbedingte Gefahrenquellen (z.B. Erdbeben oder Hochwasser) und Eingriffe Unbefugter angesehen.

Die nach der Änderung des Bauleitplans zulässigen Vorhaben sind anfällig gegenüber allgemeinen Umweltkatastrophen. Der Bauleitplan bereitet keine Nutzungen vor, die als potenzielle Störfallbetriebe einzustufen wären. Der Bebauungsplan ist kein Gegenstand eines Hochwasserrisikogebiets. Bei Hochwasserereignissen kann die menschliche Gesundheit durch Vernässung von Wohn- und Gewerberäumen, Ertrinken oder Kontakt mit austretenden Gefahrenstoffen gefährdet werden. Zudem können ausgetretene Gefahrenstoffe auf den Boden, die Wasserqualität sowie auf Pflanzen und Tiere und die Natura 2000-Gebiete einwirken. Eine maßgebliche Gefährdung ist für die Umweltbelange nicht gegeben. Relevante gefährliche Stoffe im Sinne der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV sind ebenfalls nicht zu erwarten.

2.3 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sollen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwacht werden, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Hierzu werden in diesem Kapitel die Maßnahmen zur Kontrolle sowie die zeitlichen Abstände festgelegt.

- Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die bauliche Umsetzung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs sowie für die Ausführung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen.
- Die Art und Qualität der Ausführung von Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen hat gemäß den Vorgaben der Bauleitplanung zu erfolgen und ist von der Gemeinde durch entsprechende Kontrollen sicherzustellen.
- Realisierung und dauerhafter Erhalt sind durch dingliche Sicherung sowie durch geeignete Pflegemaßnahmen zu gewährleisten.
- Im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. anderer Fachplanungen sind entsprechend den Entwicklungszielen der Ausgleichsmaßnahmen bzw. denen von Natur und Landschaft geeignete Zeiträume festzulegen, nach denen geprüft werden soll, ob sich Flächen oder Maßnahmen funktionsfähig und gemäß den festgesetzten Zielvorgaben entwickelt haben.
- Die Überprüfung dieser Maßnahmen ist von der Gemeinde sicherzustellen und hat durch einen Fachplaner, Sachverständigen oder Fachmann zu erfolgen.

Es wird darauf verwiesen, dass die Gemeinde Diemelsee in eigener Verantwortung über das wann und wie der Abwicklung des Monitorings entscheidet (vgl. BVerwG, Beschl. V. 30.12.2009 – BN 13.09).

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Überprüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten bezieht sich lediglich auf die Flächen im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Siedlungskörpers. Hier bieten sich verschiedene anderweitige Planungsmöglichkeiten an.

Im Osten des Ortsteils Heringhausen wurde seit den 70er Jahren das Baugebiet „*Siekesknapp*“ und „*An der Hummelke*“ erschlossen. Hierbei handelt es sich um „*Reine Wohngebiete*“. Aufgrund der Schutzbedürftigkeit der Baugebiete (zusätzlicher Verkehr) wird eine Erweiterung durch ein Sondergebiet im Anschluss an die Baugebiete nicht weiterverfolgt.

Bei der Überprüfung anderweitiger Standorte wird eine Fläche südlich des Zentrums von Heringhausen (Zum Grünen Tal) betrachtet. Hier stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Diemelsee eine Sonderbaufläche für die Entwicklung eines Ferienhausgebietes dar. Die Gemeinde Diemelsee ist keine Flächeneigentümerin, weshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine planungsrechtliche Sicherung eines Sondergebietes in diesem Bereich nicht möglich ist. Weitere Alternativen ergeben sich nicht.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Erheblich nachteilige Auswirkungen gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB sind nicht zu erwarten.

2.6 Zusätzliche Angaben

2.6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des §1 Abs. 6 Nr.7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Zur Ermittlung der Informationen wurden zunächst vorhandene Daten ausgewertet. Hierbei handelt es sich primär um die Informationssysteme des Landes Hessen.

2.6.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine besonderen Schwierigkeiten auf.

2.6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung eines Sondergebietes im Ortsteil Heringhausen, welches der Erholung dient. Hier können durch die Wahl eines geeigneten Standortes im Bereich eines vorhandenen Ferienhausgebietes

Synergieeffekte genutzt werden. Der Umweltbericht beinhaltet eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden. Durch die Festlegung und konkrete Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen können im weiteren Verfahren die Auswirkungen im Rahmen der Kompensation unterhalb der Erheblichkeitsschwelle herabgesetzt werden.

2.6.4 Referenzliste der Quellen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010, das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (BGBl. I S. 318) geändert worden ist
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Altlasten- und Bodengesetzes und zur Altlastensanierung vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) das zuletzt durch das Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290) geändert worden ist
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573) geändert worden ist

2.7 Anwendung der hessisches Kompensationsverordnung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der erforderliche Ausgleich bzw. Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen. Über die Notwendigkeit, die Art und den Umfang von Ausgleichsmaßnahmen nach der städtebaulichen Eingriffsregelung ist jedoch im Bauleitplanverfahren im Wege der Abwägung zu entscheiden.

Nach § 15 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichspflichtig. Dies gilt gemäß § 18 BNatSchG auch im Zusammenhang mit der Bauleitplanung. Grundsätzlich sollen die Ausgleichsmaßnahmen unter Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die quantitative und qualitative Kompensation gewährleisten.

Bei der Bewertung einzelner Schutzgüter wird eine standardisierte Bewertungsmethode als Hilfsmittel herangezogen, um die „*Biotopwertigkeit*“ zu erfassen und darüber hinaus die Bedeutung bestimmter Formen der Bodennutzung für Flora und Fauna abzuleiten. Das zusätzliche Heranziehen einer mathematischen Bewertungsmethode stellt ein geeignetes Hilfsmittel zur annäherungsweise Quantifizierung der Beeinträchtigung und ihres Ausgleichs dar. Der zu ermittelnde, unvermeidbare Eingriff beschränkt sich ausschließlich auf die gegenüber dem bestehenden Planungsrecht ausgelösten Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter. Durch die Anwendung der hessischen Kompensationsverordnung können somit sektorale Beeinträchtigungen quantifiziert und kompensiert werden. Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach den aktuellen Erkenntnissen des wissenschaftlichen Naturschutzes.

Als Bewertungsgrundlage zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit dient eine Begutachtung der Eingriffsflächen mit einer Bestandsaufnahme der Biotop- und Nutzungstypen. Die Bilanzierung des Eingriffs erfolgt über die Hessische Kompensationsverordnung (KV) vom 26. Oktober 2018.

Tabelle 4 – Bilanzierung nach hessischer Kompensationsverordnung 2018

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert	
Typ-Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand						
02.200	Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten.	39	835	0	35 565	0
06.350	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen und Mähweiden	21	19 554	0	410 634	0
09.123	Sehr stark versiegelte Flächen	25	436	0	10 900	0
10.510		3	562	1 010	1 686	- 3 030
10.530	Wasserdurchlässige Flächenbefestigung	6	1 593	3 831	9 558	- 22 986
10.610	Bewachsene unbefestigte Feldwege	25	455	0	11 375	0
10.720	Dachfläche extensiv begrünt	19	0	4 040	0	- 76 760
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich	14	0	15 554	0	- 217 756
	Zusatzbewertung Landschaftsbild	1	0	9 154		9 154
SUMME			23 435	23 435	479 718	- 311 378
BIOTOPWERTDIFFERENZ						168.340

2.8 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Der Bebauungsplan legt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffs fest. Im weiteren Verfahren nach Baugesetzbuch wird eine Maßnahme zum Ausgleich des Biotopwertdefizites in Höhe von 168 T Biotopwertpunkten festgelegt.

- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung -

3 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

3.1 Soziale Auswirkungen

Durch die Änderung des Bauleitplanes sind keine nachteiligen sozialen Auswirkungen zu erwarten.

3.2 Stadtplanerische Auswirkungen

Durch die Änderung des Bauleitplanes sind keine stadtplanerischen Auswirkungen zu erwarten.

3.3 Infrastrukturelle Auswirkungen

3.3.1 Technische Infrastruktur

Durch die Änderung des Bauleitplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die technische Infrastruktur zu erwarten.

3.3.2 Soziale Infrastruktur

Durch die Änderung des Bauleitplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur zu erwarten.

3.3.3 Verkehrliche Infrastruktur

Durch die Änderung des Bauleitplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die verkehrliche Infrastruktur zu erwarten.

4 Sonstige Inhalte

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Bauleitplans sind der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen. Die Tabelle ist nicht abschließend.

Tabelle 5 – Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)	Aufgaben und Grundsätze der Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz / Umweltprüfung, Förderung des Klimaschutzes in Kommune
Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)	Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen...
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, Analytik, Gefahrenabwehr, Vorsorge...
Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)	Schutz natürlicher Bodenfunktionen...
Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	Genehmigungsbedürftige Anlagen, Ermittlung von Emissionen und Immissionen, Luftreinhalteplanung, Lärm-minderungsplanung...
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, allgemeiner Schutz von Natur und der Landschaft, Landschaftsplanung, Schutzgebiete, Artenschutz...
Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG vom 20.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)	Organisation und Verwaltung des Naturschutzes, Naturschutzdatenhaltung, Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Natura 2000...
Hessisches Gesetz zur Ausführung des Altlasten- und Bodengesetzes und zur Altlastensanierung vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290)	Verfahrensvorschriften, Zuständigkeiten, Bodeninformationssystem, Altflächendatei...
Hessisches Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl., 2013, 458) zuletzt geändert durch Gesetz 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126)	Waldschutz, Waldrodung, Waldneuanlage, Schutz-/Bannwald...
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573)	Gewässereinteilung, Gewässereigentum, Gewässerveränderung, Bewirtschaftung...
Landesentwicklungsplan Hessen vom 11. September 2018 (GVBl. S. 398, 551)	Siedlungsentwicklung / Strukturräumen / Zentrenkonzepten, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Freiraumstruktur, Landnutzung, Schutz natürlicher Ressourcen, Prognosen...
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	übergeordneten Leitvorstellungen und Aufgaben von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen...
Regionalplan Nordhessen 2009	Grundzentren, Siedlungsstruktur, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Gebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege, für landwirtschaftliche Bodennutzung, Rohstoffe, Denkmäler...
Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)	Oberirdische Gewässer, Grundwasser, Bewirtschaftung von Gewässern, Gewässerrandstreifen, Gewässerunterhaltung, Wasserversorgung, Schutzgebiete, Abwasserbeseitigung...